

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Das macht Schule Förderverein e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigte „Das macht Schule gemeinnützige GmbH“, damit diese die Jugendhilfe und die Erziehung und Bildung nachhaltiger fördern kann.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
 - Einwerbung und Gewährung von finanziellen und materiellen Zuwendungen für die Instandsetzung, Renovierung, Verschönerung und Energieeffizienz der Schule.
 - Ausbreitung der „Das macht Schule“-Idee durch die Beteiligten durch die Einbindung in eine Community.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an die „Das macht Schule gemeinnützige GmbH“ zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen möchte.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und verpflichten sich aktiv mitzuarbeiten. Sie haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
 - Fördernde Mitglieder können aktiv mitarbeiten.
 - Als Ehrenmitglieder können Personen, Institutionen oder Unternehmen berufen werden, die durch ihr Verhalten die Ziele des Vereins besonders gefördert haben. Ehrenmitglieder erklären sich bereit, dass ihr Name für Werbezwecke des Vereins verwendet wird. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - Durch Austritt,
 - Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein finanziert sich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Der Beitrag ist erstmalig fällig bei Erwerb der Mitgliedschaft; dann jeweils zum Januar jeden Jahres.
3. Das Mitglied erklärt sich durch seinen Beitritt mit dem Einzug per Lastschrift einverstanden. Kosten durch Rücklastschriften werden dem Mitglied weiterbelastet.
4. Die Höhe des Beitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres beginnt oder endet.

§ 6

Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Kuratorium
3. Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Geschäftsführung wird dem Vorstandsvorsitzenden übertragen, der diese Funktion hauptamtlich übernimmt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Vollmachten auf andere Personen zu übertragen und Hilfspersonal einzustellen. Die Geschäftsführung wird unabhängig vom Beginn und Ende des Einstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen.

Die Geschäftsführung ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Geschäftsführer vertreten.

Die anderen Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Notwendigen Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der

hauptamtliche Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Verwirklichung der Vereinsziele gemäß der Satzung
2. Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
5. Erstellung der jährlichen Einnahmen-Ausgabenrechnung und des Tätigkeitsberichtes
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Personalentscheidungen innerhalb des Geschäftsplans
8. Berufung des Kuratoriums
9. Information an die Mitglieder soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von drei Jahren gewählt.

Er bleibt im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
2. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstandsvorsitzendem mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

4. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 11

Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium einberufen, das ihn bei der Mittelvergabe und bei allen fachlichen, pädagogischen, bildungspolitischen und gesellschaftspolitischen Fragen, die sich bei der Erfüllung der Satzungszwecke ergeben, zu beraten hat. Die Amtszeit ist nicht begrenzt. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Kuratoriums können auch Mitglieder des Vereins sein.
2. Vorschlagsberechtigte für die Berufung in das Kuratorium sind Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Über die Berufung entscheidet die Geschäftsführung.

Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Kuratoriums abberufen werden.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Das Kuratorium tritt bei Bedarf zusammentreten und wird von seinem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Vereinsvorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen, einberufen.
5. Die Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, Themen auf die Tagesordnung nehmen zu lassen, sowie dem Kuratorium Fragen vorzulegen.
6. Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kuratoriums keine Vermögenswerte zugewendet werden. Angemessene Auslagen werden ersetzt.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Dazu werden die stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter vier Wochen vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstands;
 - Abwahl der Mitglieder des Vorstandes bei gleichzeitiger Wahl der Nachfolger;
 - Beschluss über Satzungsänderungen;
 - Entscheidung über Anträge, die von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eingebracht wurden;
 - Auflösung des Vereins.
4. Satzungsänderungen sind vor Anmeldung im Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 13

Auflösung

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 14

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 30. Januar 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 30. Januar 2009

.....

.....